

Ergänzender Vertragsbedingungen für die Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung

Im Versorgungsgebiet des Gemeindegewerk Hördt



1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet des Gemeindegewerk Hördt.

Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.

Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.

Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen

2. Vertrag

Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald das Gemeindegewerk Hördt dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigten (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Laufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten.

Die Gemeindegewerke prüfen sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiter beliefert und entsprechend informiert.

Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum.

Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

Das Gemeindegewerk Hördt wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen

3. Strompreis und Preisanpassung

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Gemeindegewerk Hördt für die Stromerzeugung und –Beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach §

18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können das Gemeindegewerk Hördt ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegen zurechnen.

Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden das Gemeindegewerk Hördt den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3. Abs. 1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3. Abs. 3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist das Gemeindegewerk Hördt hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten das Gemeindegewerk Hördt, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3. Abs. 1 und ggf. 3. Abs. 3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Das Gemeindegewerk Hördt wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Das Gemeindegewerk Hördt wird den Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Gemeindegewerk Hördt www.gemeindegewerke-ruelzheim.de einsehbar und werden im Energiecenter des Gemeindegewerk Hördt ausgelegt.

Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber dem Gemeindegewerk Hördt zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von dem Gemeindegewerk Hördt in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ergänzender Vertragsbedingungen für die Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung

Im Versorgungsgebiet des Gemeindegewerk Hördt



Informationen über die jeweils aktuellen Preise, Tarife und Angebote sind im Energiecenter, Mittlere Ortsstraße 106, 76761 Rülzheim erhältlich und können auch im Internet unter www.gemeindegewerke-ruelzheim.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Abrechnung

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Gemeindegewerken Hördt notwendig. Für jede weitere Abrechnung wird dem Kunden eine Aufwandspauschale in Rechnung gestellt. Siehe Anlage 1 der Ergänzende Bedingungen außerhalb der Grundversorgung.

5. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Gemeindegewerk Hördt unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von dem Gemeindegewerk Hördt mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

6. Vorauszahlungen

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gemeindegewerk Hördt nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist das Gemeindegewerk Hördt berechtigt auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Schlüsselzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Gebühren hierfür siehe Anlage 1 der Ergänzende Bedingungen außerhalb der Grundversorgung.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Gemeindegewerke Hördt berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform, Hellersbergstraße 12 D-41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Gemeindegewerke Hördt den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Gemeindegewerke Hördt bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.

Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, das Gemeindegewerk Hördt von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn das Gemeindegewerk Hördt an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Gemeindegewerk Hördt nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen des Gemeindegewerk Hördt beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften das Gemeindegewerk Hördt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das Gemeindegewerk Hördt und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden vom Gemeindegewerk Hördt nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisch gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Gemeindegewerk Hördt, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der Gemeindegewerke Hördt, Mittlere Ortsstraße 106, 76761 Hördt, Tel.: 07272-7002-1612 zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Gemeindegewerken Hördt beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Gemeindegewerke Hördt die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Gemeindegewerk Hördt und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn das Gemeindegewerk Hördt der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7 Absatz 2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Be-

Ergänzender Vertragsbedingungen für die Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung

Im Versorgungsgebiet des Gemeindewerk Hördt

teiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Das Gemeindewerk Hördt ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)

Das Gemeindewerk Hördt übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

12. Sonstiges

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Dieser Vertrag einschließlich dieser Ergänzende Bedingungen außerhalb der Grundversorgung berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflicht gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.

Stand 01.01.2020

Ergänzender Vertragsbedingungen für die Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung

Im Versorgungsgebiet des Gemeindegewerk Hördt



Anlage 1

Preisblatt

Gültig ab: 01.07.2020

Zu 4. Abrechnung

- Aufwandspauschale für weitere Abrechnungen: 14 € netto (16,24 brutto)

Zu 6. Vorauszahlungen

Für das Ersetzen des Zählers durch ein Vorkassenzähler / Schlüsselzähler werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- 60,00 € netto (69,60 € brutto) Anbringung Schlüsselzähler
- 60,00 € netto (69,40 € brutto) Entfernung Schlüsselzähler
- 21,00 € netto (24,36 € brutto) Anfahrtspauschale für vergebliche Anfahrten
- 42,00 € netto (48,72 € brutto) Bereitschaftsdiensteinsatz
- Rücklastschriften und sonstige Zahlungsstörungen nach Aufwand

Bei Zahlungsverzug des Kunden für jede Mahnung einer fälligen Rechnung eine Mahngebühr berechnet. Die Kosten richten sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und sind wie folgt gestaffelt:

Mahnung mit Gesamtbetrag:	Mahngebühr
■ bis einschließlich 100,00 €	5,00 €
■ bis einschließlich 500,00 €	10,00 €
■ bis einschließlich 1.000,00 €	15,00 €
■ bis einschließlich 5.000,00 €	50,00 €
■ bis einschließlich 10.000,00 €	75,00 €
■ mehr als 10.000,00 €	100,00 €